

## Wichtige Aspekte für eine Förderung der Agroforstwirtschaft auf EU-Ebene

### Auf was gilt es besonders zu achten?

- 1) In Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b der EU-GAP-Strategieplanverordnung muss „Agroforstwirtschaft“ als landwirtschaftliche Fläche definiert werden, ergänzend zu „Ackerland“, „Dauergrünland“ und „Dauerkultur“.
- 2) Im selben Artikel ist der Begriff „Agroforstsysteme“ so zu definieren, dass klar erkennbar ist, dass die Agroforstgehölze Bestandteil der über 1. und 2. Säule förderfähigen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind. Hierbei sollte entweder allgemein von Gehölzen oder aber von Bäumen UND Sträuchern gesprochen werden. Außerdem ist klarzustellen, dass die Gehölze in Agroforstsystemen genutzt und verändert werden können.
- 3) Agroforstflächen sind als landwirtschaftliche Flächen und NICHT als Forstflächen zu betrachten.

## Agroforstwirtschaft in den Strategieplänen & Programmen der europäischen Trilog-Partner – eine Übersicht zu den Positionen der Trilog-Partner

### Die Europäische Kommission

- schlägt Agroforst wiederholt als (Vorzeige-) EcoScheme-Maßnahme für die neue GAP vor, u.a.: [Vorschläge für EcoSchemes](#), 01/2021; [A Farm to Fork Strategy](#), 05/2020; [Working document](#), 05/2020, [Commission Proposes Four Flagship Eco-schemes](#), 10/2020)
- hebt den vielfältigen Nutzen von Agroforst für Biodiversität, Menschen und Klima hervor ([EU Biodiversity Strategy for 2030](#), 05/2020)
- führt Agroforstwirtschaft als eine von vier nachhaltigen Praktiken auf, die in den nationalen Strategieplänen zum Einsatz kommen sollten, wenn diese anhand robuster Klima- und Umweltkriterien erstellt werden ([European Green Deal](#), 12/2019)
- fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Unterstützung für Agroforst auszuweiten ([EC](#), 07/19)
- schlägt vor, dass agroforstwirtschaftlich genutzte Flächen auf Acker- und Grünland in vollem Umfang als landwirtschaftliche Fläche förderfähig sind ([Working Paper](#), 05/2019)

- hebt Agroforst als Anbausystem hervor, welches Nährstoffressourcen effizient nutzt, den Bodenkohlenstoff sowie die Biodiversität erhöht, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Produktivität erhöht, den Bedarf an Betriebsmitteln sowie Umweltbelastungen wie Eutrophierung und Luftverschmutzung reduziert ([A Clean Planet for all](#), 11/2018)
- stellt fest, dass Agroforstwirtschaft in allen Idw. Systemen und in allen Teilen Europas angewendet werden & helfen kann, die wachsenden Herausforderungen in der Landwirtschaft, u.a. die Anpassung an den Klimawandel, zu bewältigen ([Working Paper](#), 2013)

### **Der Europäische Rat**

- schlägt vor, dass landwirtschaftliche Flächen mit Agroforstwirtschaft künftig in vollem Umfang beihilfefähig sind ([Working Paper](#), 05/2019)
- und das Europäische Parlament bezeichnen Agroforst als umweltgerechte landwirtschaftliche Praxis ([Decison No 1386/2013/EU](#))

### **Das Europäische Parlament**

- hat Agroforst in seinen Änderungsvorschlägen zur Strategieplan-Verordnung mehrfach berücksichtigt, u.a. in Artikel 4 ([P9-TA\(2020\)0287](#), 10/2020)
- sieht Agroforst, aufgrund seiner Umwelt- und Klimadienstleistungen, über die erste und die zweite Säule förderfähig ([EP Briefing](#), 06/2020)
- unterstreicht die Notwendigkeit, Agroforstwirtschaft zu fördern und beschreibt Agroforst als nachhaltige Praxis, die einerseits die Ziele der GAP stärkt, aber als neues Geschäftsmodell auch der Landwirtschaft zugutekommt ([The future of food and farming](#), 03/20)
- bescheinigt der Agroforstwirtschaft positive Effekte in der Landwirtschaft in Bezug auf Beschäftigung und Umwelt ([European Parliament resolution](#), 06/2018)

## Was empfiehlt das Europäische Parlament?

Das Europäische Parlament hat umfassende [Änderungsvorschläge für die EU-GAP-Strategieplanverordnung](#) vorgelegt. **Diese sind mit Blick auf die Förderung von Agroforstsystemen prinzipiell begrüßenswert!**

Wichtige Punkte mit Bezug auf die Agroforstwirtschaft (Auszüge der Änderungsvorschläge für die EU-GAP-Strategieplanverordnung):

**1)** Änderungsvorschlag des EU-Parlaments zum Vorschlag der EU-Kommission zu Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b der EU-GAP-Strategieplanverordnung:

### Abänderungen 87 und 1148cp2

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er Ackerland, Dauerkulturen **und** Dauergrünland umfasst. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ **und** „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens weiter spezifiziert:

##### *Geänderter Text*

(b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland **und Agrarforstsysteme** umfasst. **Landschaftselemente werden als Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche einbezogen.** Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“, „Dauergrünland“ **und „Agrarforstsysteme“** werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens weiter spezifiziert:

**Hinweise: Erwähnung des Begriffes „Agroforstsysteme“ als Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist sehr gut! Dies sollte im Trilog unbedingt durchgesetzt werden!** Es ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass in Deutschland unkompliziert Fördermechanismen (1. Und 2. Säule) für Agroforstwirtschaft erarbeitet werden können.

**2) Änderungsvorschlag des EU-Parlaments zum Vorschlag der EU-Kommission zu Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b, Ziffer i der EU-GAP-Strategieplanverordnung:**

**Abänderung 1148cp3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates<sup>28</sup>, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates<sup>29</sup>, dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder dem Artikel 65 der vorliegenden Verordnung.

*Geänderter Text*

i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich **Kombinationen von Feldfrüchten mit Bäumen und/oder Sträuchern in silvoarablen Agrarforstsystemen und einschließlich** stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates<sup>28</sup>, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates<sup>29</sup>, dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder dem Artikel 65 der vorliegenden Verordnung.

**Hinweise:** Das „Kombinationen von Feldfrüchten mit Bäumen und/oder Sträuchern in silvoarablen Agroforstsystemen“ explizit als Teil der Flächenkategorie „Ackerland“ betrachtet werden ist sehr gut! Dies sollte im Trilog unbedingt durchgesetzt werden! Dies erleichtert die Interpretation und Handhabung einer Förderung von Agroforstsystemen auf Ackerland in den Mitgliedsstaaten erheblich. Auch die differenzierte Nennung von Bäumen und/oder Sträuchern ist sehr zu begrüßen, da hierdurch eine große Vielfalt an Agroforstsystemen ermöglicht wird.

**3) Änderungsvorschlag des EU-Parlaments zum Vorschlag der EU-Kommission zu Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b, Ziffer iii der EU-GAP-Strategieplanverordnung:**

**Abänderungen 1148cp5, 1148cp6, 1148cp7, 89cp2 und 804cp3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf **Jahre** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind. Es kann auch andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen.

*Geänderter Text*

iii) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und **seit** mindestens fünf **Jahren** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind **sowie – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden**. Es kann auch andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können, **und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die** der Erzeugung von Futtermitteln dienen, **sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, wird bei einer Fruchtfolge auch die Art des Grünfutters gewechselt, wenn die neue Aussaat aus einer anderen Artenmischung besteht als die vorige Aussaat.**

*Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:*

*i) Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken ausmachen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, und/oder*

*ii) Flächen, die abgeweidet werden können, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten nicht vorherrschen oder nicht vorhanden sind, und die Sträucher und/oder Bäume und andere von Tieren verzehrte Ressourcen (Blätter, Blumen, Stängel, Früchte) enthalten können;*

**Hinweise:** Um eine große Bandbreite an Agroforstsystemen auch auf Grünland zu ermöglichen, sollte hier – analog zur Flächenkategorie „Ackerland“ der Begriff „silvopastorale Agroforstsysteme“ eingebunden werden. Hierbei sollten „abweidbare Bäume und/oder Sträucher“ NICHT als Bedingung für Agroforstsysteme stehen bleiben. Dies sollte im Trilog unbedingt Berücksichtigung finden!

**Formulierungsvorschlag für Ziffer iii):** [...] seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt werden. „Dauergrünland und Dauerweideland“ schließen auch Kombinationen von Dauergrünland und Dauerweideland mit Sträuchern und/oder Bäumen in silvopastoralen Agroforstsystemen ein. Wenn die Mitgliedsstaaten dies beschließen [...]

Dies erleichtert die Interpretation und Handhabung einer Förderung von Agroforstsystemen auf Dauergrünland und Dauerweideland in den Mitgliedsstaaten erheblich. Die differenzierte Nennung von Bäumen und/oder Sträuchern ist sehr zu begrüßen, da hierdurch eine große Vielfalt an silvopastoralen Agroforstsystemen ermöglicht wird.

**4)** Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag des EU-Parlaments zum Vorschlag der EU-Kommission zu Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b, Ziffer iii a (neu!) der EU-GAP-Strategieplanverordnung:

**Abänderungen 90 und 1148cp8**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*iii) „Agrarforstsysteme“ sind  
Landnutzungssysteme, bei denen eine  
Fläche von Bäumen bewachsen ist und  
gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt  
wird;*

**Hinweise:** Prinzipiell ist die Ergänzung von Ziffer iii a sehr wichtig und sollte beibehalten werden bzw. im Trilog unbedingt Berücksichtigung finden. Allerdings geht aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor, dass die Gehölze Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind. Ferner sollten neben Bäumen – analog zu den anderen Änderungsvorschlägen – explizit auch Sträucher erwähnt werden!

**Formulierungsvorschlag für Ziffer iii a (neu):** „Agroforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen und/oder Sträuchern bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Die Bäume und/oder Sträucher sind Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche.“

**Allgemeiner Hinweis:** Um eine einheitliche Begrifflichkeit in der gesamten EU-GAP-Strategieplanverordnung zu gewährleisten, sollte stets der Begriff „Agroforstsysteme“ statt wie teilweise „Agrarforstsysteme“ genutzt werden. Ersterer entspricht auch der direkten Übersetzung von „Agroforestry Systems“.